

Tagesordnung III Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 16. Juli 2015

Antrags-Nr. 15-A-02-0006

**Änderung der §§ 21 und 48 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Wiesbaden**

Beschluss Nr. 0240

Die „Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden“ vom 13. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nur die Ausschussmitglieder und die in § 23 Abs. 2 genannten Personen dürfen Einsicht nehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung des Akteneinsichtsausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, eine/n Stadtverordnete/n zur Einsichtnahme zu benennen. Für den Fall der Verhinderung kann der /die Einsichtsberechtigte eine/n Stadtverordnete/n oder eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in der Fraktionsgeschäftsstelle als Vertretung bestimmen; die Bestimmung einer weiteren Vertretungsperson ist unzulässig.“

2. In § 48 Abs. 9 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

3. Die Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

(antragsgemäß Ältestenausschuss 09.07.2015 BP 0039)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2015
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .07.2015
im Auftrag

Dezernat I
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock